



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 6 AS 925/21 ER

Herrn  
Arno Wagener  
M871<sup>S</sup>Thäbe<sup>7</sup>rgstegen

Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße  
2 67346 Speyer

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)

Telefon  
(0 62 32) 6 60-

Datum

S 6 AS 925/21

ER

1 33

20.12.2021

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis

Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.12.2021  
zugestellt.

Ferner erhalten Sie eine Abschrift des Schriftsatzes vom 14.12.2021.

Mit freundlichen  
Grüßen Auf  
Anordnung

Witt  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:  
Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr  
und 13:30- 15:30 Uhr  
Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr  
Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und  
Do.: 13:30- 15:30 Uhr  
Telefon (Zentrale):  
Telefon: (0 62 32) 660 - 0  
Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:  
<http://www.jm.rlp.de>  
Verkehrsanbindung:  
ca. 250 m Fußweg ab

Speyer Hauptbahnhof  
Parkmöglichkeit:  
Behindertenparkplatz vor dem Haus  
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber  
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf  
[sgsp.justiz.rlp.de](http://sgsp.justiz.rlp.de), Menüpunkt  
Datenschutz

Aktenzeichen:  
S 6 AS 925/21 ER

-beglaubigte Abschrift



# SOZIALGERICHT SPEYER

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49 B,  
66869 Kusel

- Antragsgegner

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 20. Dezember 2021 durch den  
Richter am Sozialgericht Baar beschlossen:

1. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### Gründe

Der Antrag auf einstweilige Anordnung bleibt ohne Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Absatzes 1 der Vorschrift vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach Abs. 2 Satz 2 auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Vorliegend käme nur eine Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG in Betracht, da in der Hauptsache keine reine Anfechtungsklage vorläge. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die - summarische - Prüfung der Erfolgsaussicht in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO).

Der Antragsteller begehrt mit dem am 10.12.2021 gestellten Antrag die Gewährung höherer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Unterkunfts-kosten auch für die Zeit ab dem 01.01.2022 im Wege der einstweiligen Anordnung.

**EINFÜGUNG !!!** Der Eilantrag wurde am 06.12.2021 gestellt und auch nochmals am 16.12.2021 betreffend den eigentlichen Sachverhalt des Rechtsbegehren nicht berücksichtigenden Beschluss erwidert ! Es ging keinesfalls um die Zahlung der Miete, sondern alleinig um die Kostenerstattung der Wohnungssuche [ = Wohnraumbeschaffungskosten ]. Die rechtliche Situation sieht derzeit so aus, dass die eigentliche Suche einer Wohnung nicht bezahlt wird. Es wird dabei nur eine Kostenerstattung bei der einen

Wohnung, welche man oft nach langem Suchen gefunden hat, erstattet. Die Regelung in der Grundsicherung / Sozialhilfe verlangt von den Betroffenen vor Abschluss eines Mietvertrag beim zuständigen Leistungsträger wegen der 'Angemessenheit' des Wohnraum die Erlaubnis zum Abschluss des Mietvertrag einzuholen. Bis diese Bewilligung erfolgt ist die Wohnung bei der 'Schnelllebigkeit' des Wohnungsmarkt meistens schon weg. Der Landkreis Kusel, in dem Sinne der Antragsgegner ist kein Einzelfall. Trotz eines Urteil des Bundessozialgericht die 'angemessene' Mietobergrenze den stetig gestiegenen Mietpreisen , also dem allgemein anerkannten 'Mietpegel', anzugleichen passiert da nichts ! Diese Wohnraumbeschaffungsaktivitäten kosten also Geld. Und die seit Mitte 2021 'grassierende' Inflation trägt mit dazu bei, dass diese Ausgaben, welche nicht vom Regelsatz berücksichtigt sind, von essentieller Beeinträchtigung des so vom Sozialgericht benannten „sozio-kulturellen Existenzminimum“ sind !!! Das weiß der Antragsgegner, jedes 'Jobcenter' und die Bundesagentur Arbeit [ BA ] ganz genau. Und auch die Sozialgerichtsbarkeit. Es darf also nicht wundern, wenn dieser 'Sachverhalt' in einem Beschluss bzw. Urteil keine Erwähnung findet und auch nicht verhandelt werden soll ! Siehe ganz zum Schluss : » Soweit der Antragsteller mit seiner Antragschrift „Wohnraumbeschaffungskosten“ begehrt, so ist bereits unverständlich was hiermit gemeint werden soll «. : Die, also das Zusammenwirken von Gericht und BA bzw. Verwaltung, wissen ganz genau was sie da machen ! Und gestatten Sie [ ~ gestatte ] mir dabei diese Wortwahl. Da komme ich

mir doch ganz schön bzw. unschön verarscht vor !!!

Mein Schreiben dazu vom 18.01.2022 an den betreffenden Richter : » Gerade in diesen heiteren Zeiten grassierender neoliberaler Gesinnung bei den Organen der staatlichen Gewalt sollten wir ( gemeinsam ) dem ja noch geltenden Grundgesetz Geltung verschaffen ...  
Da ich mich da ja nicht so ganz auf das Sozialgericht in Speyer stützen kann benötige ich einen Anwalt. Bitte bewerten Sie doch diesen Sachverhalt unter den nunmehr neuen Voraussetzungen im Jahr 2022. Und Nein ! Keine Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz. Es lohnt doch nicht. Meinen Sie nicht auch ?! «

Der Antragsgegner hat dem Begehren des Antragstellers abgeholfen, indem er ihm mit Bescheid vom 14.12.2021 unter Abänderung des vorangegangenen Bewilligungsbescheides Arbeitslosengeld II unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 28.02.2020 bewilligt hat.

Dem Eilrechtsschutzbedürfnis des Antragstellers ist mit der Leistungsbewilligung durch Bescheid vom 14.12.2021 Rechnung getragen worden. Damit ist ein Anordnungsgrund (mangels Eilbedürftigkeit) nicht (mehr) gegeben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war demzufolge abzulehnen.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war ebenfalls abzulehnen, da zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfesuchs keine Erfolgsaussicht für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutzes gegeben war.

Eine Kostenentscheidung war gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG mangels Antragstellung nicht zu treffen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz

statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst- Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz ([www.lsg.rp.justiz.rlp.de](http://www.lsg.rp.justiz.rlp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez.  
(Baar)  
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:

  
Perret, Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49 b, 66869 Kusel

**Abdruck**

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Ihr Zeichen: S 6 AS 925/21 ER Ihre  
Nachricht: 10.12.2021 Unser Zeichen:

6977

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Peter Simon  
Durchwahl: 06381-99698-114  
Telefax: 06381-99698-120  
E-Mail: [peter.simon@kv-kus.de](mailto:peter.simon@kv-kus.de)  
Datum: 14.12.2021

vorab per Fax an 06232/660222 Rechtsstreit  
Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel

**Sozialgericht** Speyer

Eingang 20. Dez, 2021

Anlagen.....Akten  
lose wie . Röfilm  
aufgeführt ET3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Verfahren wird beantragt,

1. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.
2. dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Begründung:**

Sowohl der erforderliche Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund zum Erlass einer einstweiligen Anordnung sind nicht schlüssig dargetan und bestehen im Übrigen auch nicht. Die Angaben sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 ZPO; vgl. Krodel NZS 2014, 653 (654), was der Antragschrift nicht im Ansatz zu entnehmen ist.

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers zur Erlangung von gerichtlichem Eilrechtsschutz ist bereits nicht gegeben, sodass sein Antrag schon unzulässig ist.

Dem Antragsteller wurden mit Bescheid des Antragsgegners vom 13.08.2021 für den Zeitraum vom 01.09.2021 bis 31.12.2021 Geldleistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 1191,26 Euro und für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 28.02.2022 Leistungen in Höhe von 446,00 Euro bewilligt. Insoweit wurden die Kosten der Unterkunft auf den 31.12.2021 begrenzt, da der Vermieter des Antragstellers dem Antragsgegner am 03.08.2021 mitteilte, dass das Mietverhältnis zum 31.12.2021 gekündigt worden sei. Der Bescheid vom 13.08.2021 wurde vom Antragsteller nicht angefochten.

Glaubhaftmachung: Bescheid des Antragsgegners vom 13.08.2021, Anlage AG 1

Auf heutige Nachfrage durch den Antragsgener teilt der Vermieter Klein mit heutiger E-Mail mit, dass der „schriftliche Mietvertrag mit Herrn Wagener zum 31.12.2021 endet“, das „Mietverhältnis mündlich bis zum 31.12.2022 verlängert“ worden sei.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Herrn Klein vom 14.12.2021, Anlage AG 2

Infolgedessen wurden mit Bescheid des Antragsgegners vom 14.12.2021 Kosten der Unterkunft für den Zeitraum 01.01.2022 bis 28.02.2022 bewilligt.

Glaubhaftmachung: Bescheid des Antragsgegners vom 13.08.2021, Anlage AG 3

Soweit der Antragsteller mit seiner Antragschrift „Wohnraumbeschaffungskosten“ begehrt, so ist bereits unverständlich was hiermit gemeint werden soll.

Auch im Übrigen lässt sich dem Vortrag des Antragsgegners kein erwidernsfähiger Inhalt entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen Im  
Auftrag

gez.

(P. Simon)